

## **SYNOPSIS**

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBl. 6550

#### **1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:**

#### **Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988**

##### Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 120,--“ durch den Betrag „€ 8,72“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Schillingbeträge“ durch die Wortfolge „10 Cent“ ersetzt und die Wortfolge „die Einerstelle auf 0 oder 5 lautet“ ersetzt durch die Wortfolge „bei einem Restbetrag von 5 aufzurunden ist“.
3. Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „300 Schilling“ ersetzt durch die Wortfolge „25 Euro“.
4. Im § 58 Abs. 2 lit. a wird der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag „€ 1.500,--“ ersetzt.
5. Im § 58 Abs. 2 lit. b wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „€ 3.650,--“ ersetzt.

##### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

## **2. Allgemeiner Teil**

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBl. 6550 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
6. die Abteilung Naturschutz
7. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
8. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die NÖ Umweltschutzbehörde
11. die NÖ Agrarbezirksbehörde
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
13. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
14. den Bürgermeister der Stadt Krems,  
3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,  
3100 Sankt Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs,  
3340 Waidhofen an der Ybbs
17. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt,  
2700 Wiener Neustadt
18. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,  
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
19. die Wirtschaftskammer NÖ,  
Herrengasse 10, 1014 Wien

20. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
21. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
22. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
23. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
24. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
25. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelfortgasse 9, 1010 Wien
26. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
27. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
28. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
29. den Fischereirevierversband I - Krems, Gartenaugasse 1, 3500 Krems
30. den Fischereirevierversband II - Korneuburg, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg
31. den Fischereirevierversband III - Amstetten, Viaduktgasse 3, 3340 Waidhofen/Ybbs
32. den Fischereirevierversband IV - St. Pölten und den Vorsitzenden des NÖ Landesfischereirates, Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremsergasse 31, 3100 St. Pölten
33. den Fischereirevierversband V - Wr. Neustadt, Johannesgasse 23, 2500 Baden

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Im 8. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hätte es richtigerweise „auf den Euro umgestellt“ und nicht „auf dem Euro umgestellt“ zu lauten.“

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die gewünschten Änderungen vorgenommen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 keine Einwände.

**3. Besonderer Teil**

Zu einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBl. 6550 wurde keine Stellungnahme abgegeben.